

Über das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und christlicher Ethik: Graubünden und die

Innerschweiz

Author(s): Heinrich Richard Schmidt

Source: Historische Zeitschrift. Beihefte, New Series, Vol. 13, Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich (1991), pp. 455–487

Published by: Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH (and its subsidiary Akademie Verlag

GmbH) (and its subsidary {akadverlag})

Stable URL: http://www.jstor.org/stable/20519524

Accessed: 12-09-2016 12:18 UTC

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at http://about.jstor.org/terms



Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH (and its subsidiary Akademie Verlag GmbH) is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to Historische Zeitschrift. Beihefte

# ÜBER DAS VERHÄLTNIS VON LÄNDLICHER GEMEINDE UND CHRISTLICHER ETHIK: GRAUBÜNDEN UND DIE INNERSCHWEIZ

von

#### HEINRICH RICHARD SCHMIDT

DIE neuere Volkskulturforschung verlegt bekanntlich die Christianisierung Europas in die Zeit nach der Reformation.<sup>1</sup>) Besonders der ländlichen Bevölkerung wird eine heidnisch-magische Religiosität attestiert.<sup>2</sup>) Damit greift die Alltagsgeschichte ein Urteil *Max Webers* auf, der das Christentum in der Stadt lokalisiert.<sup>3</sup>) Wie kann dann ein Ereignis wie die Reformation mehr sein als ein "urban event"<sup>4</sup>) und bäuerliche Reformation etwas anderes als eine contradictio in adjecto? Dabei sind jüngst Versuche unternommen worden<sup>5</sup>), die Reformation als ein auch bäuerliches Ereignis und den Bauernkrieg als christlich-biblizistische Bewegung zu deuten. Pionierarbeit hat eine Studie zur bäuerlichen Reformation im Elsaß geleistet.<sup>6</sup>) Weitere Untersuchungen haben nachgewiesen, daß sich

- <sup>1</sup>) J. Delumeau, Le catholicisme entre Luther et Voltaire. 1971, 237–261. Vgl. R. Muchembled, Culture populaire et culture des élites dans la France moderne (XVe-XVIIIe siècles). 1978 deutsch als Kultur des Volkes Kultur der Eliten. 1982. K. Thomas, Religion and the Decline of Magic. 1971. <sup>2</sup>) Vgl. P. Burke, Helden, Schurken und Narren. Europäische Volkskultur in der frühen Neuzeit, deutsch 1981, bes. 221–226. In diesem Sinne auch R. van Dülmen, Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert, in: W. Schieder (Hrsg.), Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte. 1986, 14–30, bes. 19–22, 28.
- <sup>3</sup>) Vgl. M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 2 Bde. 4. Aufl. 1956, Bd. 1, 285–288, 291–297 und Bd. 2, 710–713. <sup>4</sup>) A. G. Dickens, The German Nation and Martin Luther. 1974, 182.
- <sup>5</sup>) P. Blickle, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. 1985.
- <sup>6</sup>) F. Conrad, Reformation in der bäuerlichen Gesellschaft. Zur Rezeption reformatorischer Theologie im Elsaß. 1984.

ländliche Gemeinden schon vor der Reformation um ihre Versorgung mit den kirchlichen Sakramenten gekümmert haben.<sup>7</sup>)

Im folgenden geht es um das Verhältnis ländlicher Gemeinden zur christlichen Religion in zwei Gegenden, nämlich der Innerschweiz und Graubünden, die sich durch kommunale und republikanische Verfassungen auszeichnen. Wie organisiert eine solche Gesellschaft ihre Kirche, wie setzt sie – wenn überhaupt – das Christentum in gelebte Alltagspraxis um? Welche Bedeutung hat das Christentum für das Selbstverständnis und als Handlungsanleitung für die ländlichen Gemeinden? Die Christianisiertheit einer Gemeinschaft läßt sich auf verschiedenen Wegen "testen". Ein besonders gangbarer führt über eine Untersuchung der Sittenzucht. Läßt sich nachweisen, daß ländliche Gemeinden christliches Ethos als Norm alltäglichen moralischen und sozialen Verhaltens anwenden, dann bietet das eine starke Handhabe, sie "christlich" zu nennen.

Zunächst beschreibt die vorliegende Untersuchung eine einzelne Gemeinde in ihrem Verhältnis zur Kirche und zu der von ihr vermittelten Ethik. In einem zweiten Schritt wird geprüft, ob sich die gewonnenen Einsichten verallgemeinern lassen, wobei zunächst die nachreformatorische Sittenzucht in evangelischen und gemischtkonfessionellen Gemeinden Graubündens verglichen wird. Dies leitet über zur Untersuchung der Innerschweizer Orte Uri, Schwyz und Obwalden und besonders ihrer vorreformatorischen Sittenzucht.

# A. Der exemplarische Fall: Langwies

Die Gemeinde Langwies gehört zum Zehngerichtebund, einem der drei Bünde der Republik "Alt Fry Rätien".<sup>8</sup>) Jean Bodin hat in

<sup>7)</sup> R. Fuhrmann, Christenrecht, Kirchengut und Dorfgemeinde. Überlegungen zur historischen Entwicklung kommunaler Rechte in der Kirche und deren Bedeutung für eine Rezeption der Reformation auf dem Lande, in: Itinera, hrsg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz 8, 1988, 14–32. – H. v. Rütte, Von der spätmittelalterlichen Frömmigkeit zum reformierten Glauben. Kontinuität und Bruch in der Religionspraxis der Bauern, ebd. 33–44. – Vgl. auch R. Fuhrmann, Die Kirche im Dorf. Kommunale Initiativen zur Organisation von Seelsorge vor der Reformation, in: P. Blickle (Hrsg.), Zugänge zur bäuerlichen Reformation. 1987, 147–186.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup>) Vgl. die Karte am Ende des Aufsatzes. Die politischen Gemeinden Graubündens waren bis 1851 mit den Gerichten oder Gerichtsgemeinden identisch. – Vgl. F. Pieth, Bündnergeschichte. 1945, 110. Insgesamt bildeten 48

seinen Büchern über die Republik die Bündner charakterisiert, sie seien "nach Verfassung und Regierung so rein demokratisch wie sonst kein Staat".9) "Die Graubündner [...] dulden keinerlei Unterwerfung und beugen sich keinem Beamten."<sup>10</sup>) Bodin schöpfte seine Kenntnisse aus den Berichten des französischen Botschafters bei den drei Bünden, also aus erster Hand.<sup>11</sup>) Ihm dienten "die Schweizer und Graubündner Verhältnisse als abschreckendes Beispiel eines fortgeschrittenen Kommunalismus".<sup>12</sup>) "Denn es liegt im Wesen des Volkes, nach voller ungezügelter Freiheit zu streben und ohne Rücksicht auf Adel, Wissen oder Tugendhaftigkeit, Gleichheit an Besitz, Ehre, Lohn und Strafe zu verlangen."<sup>13</sup>)

Für unseren Diskussionszusammenhang ist der hohe Grad an Autonomie, den die Bündner Gemeinden aufweisen<sup>14</sup>), aus einem bestimmten Grund wichtig: Die "Landesordnungen" der einzelnen Gerichte, die von den Gemeinden beschlossen worden sind, können als Ausdruck der bäuerlichen Mentalität genommen und interpretiert werden; "landesherrliche" Einflußnahme scheidet praktisch völlig aus.

#### 1. Abriß der politischen Gemeindeentwicklung

Der Ort Langwies verdankt seine Entstehung geradezu der kommunalen Kirchengründung: "Die Platzbildung selbst", so urteilt die beste Kennerin der Langwieser Rechtsgeschichte, Elisabeth Meyer-Marthaler, "d. h. die Festsetzung der Gerichtsstätte, die Ausgestaltung eines besonderen Friedkreises, hängt mit dem Bau einer

#### Fortsetzung Fußnote von Seite 456

Gemeinden den Bund "Alt Fry Rätien". Eine Übersicht über die alte Landes- und Gerichteeinteilung ebd. 114-116.

- <sup>9</sup>) J. Bodin, Sechs Bücher über den Staat. Buch I-III. Hrsg. v. P. C. Mayer-Tasch. 1981, 395.
- 10) Ebd. 396.
- <sup>11</sup>) G. Fontana, Ländliche Gemeinde in Graubünden bis 1800, in: Die ländliche Gemeinde. Historikertagung in Bad Ragaz 16.–18.10.1985. 1988, 43–61, hier 46.
- 12) Ebd.
- 13) Bodin, Sechs Bücher (wie Anm. 9), 399.
- <sup>14</sup>) Pieth, Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 60 f. Ebd. 61: Schon sehr früh gab es einzelne Gemeinden mit einem hohen Grad an Selbständigkeit. Vgl. zu den "Laaxer Freien" die Beiträge von Deplazes und Bühler in dem Sammelband von A. Maissen (Red.), Laax. Eine Bündner Gemeinde. 550 Jahre Loskaufbrief der Freien von Laax 1428–1978. 1978.

Kirche zusammen (1384), der zugleich den Ablösungsprozeß von St. Peter<sup>15</sup>) [der Mutterkirche] einleitete".¹6) Ursprünglich unter der Herrschaft verschiedener Lehensnehmer des Bischofs von Chur, ging das Schanfigg-Tal, in dem Langwies liegt, 1470¹¹) in die Herrschaft der Tiroler Linie des Hauses Habsburg über, bei der es bis zum Auskauf aller obrigkeitlichen Rechte 1649/52 verblieb.¹8) Von Anfang an jedoch hatte die Gemeinde freie Ammannwahl¹9), freie Rechtssetzung, Niedergericht, Steuerfreiheit, während Österreich nur die Erblehenszinse, also die grundherrschaftlichen Rechte, und die Blutgerichtsbarkeit besaß.²0)

Die Rechtsordnungen für das Niedergericht, die sogenannten "Landbücher", bestimmt die Gemeinde selbst. Stereotyp werden sie eingeleitet mit "es ist gerahten von gericht vnd gemeind".<sup>21</sup>) Sie sind eingebettet in einen bestimmten weltanschaulichen Horizont, nach eigenem Selbstverständnis entsprechen sie "dem göttlichen billi-

<sup>15)</sup> Vgl. Fontana, Gemeinde (wie Anm. 11), 56. Giatgen Fontana geht von der Annahme aus, es ließen sich "freie Pfarrkirchen und das Pfarrerwahlrecht in den Kirchengemeinden [...] erst an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, etwa im Davoser Spendbuch, finden". Zumindest im Fall der Gerichtsgemeinde Langwies läßt sich jedoch sehr früh eine enge Bindung der Kirche an die Walser Bauern nachweisen. Fontana stützt sich für seine Aussage auf H. Bertogg, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchengemeinden am Vorder- und Hinterrhein. 1937, 82, und auf D. Kurze, Pfarrerwahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens. 1966, 309.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup>) E. Meyer-Marthaler, Historische Übersicht, in: Dies. (Hrsg.), Der Zehngerichtebund. Bd. 1. Gericht Langwies (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XV. Abteilung. Zweiter Teil). 1985, XXIII-XXVIII, hier XXIII.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup>) Gehuldigt haben die Untertanen erst 1479 – siehe ebd. XXIV f.

<sup>18)</sup> Ebd. XXIV f.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup>) Vgl. E. Meyer-Marthaler, Langwies und die Anfänge seines Gerichts, in: Bündner Monatsblatt 1977, 329–354, hier 341 f.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup>) Meyer-Marthaler, Historische Übersicht Langwies (wie Anm. 16), XXV. Zum selbstgesetzten Landrecht und der inneren Verwaltung auch ebd. XXVI.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) Z. B. 30.06.1632 – Landbuch II, in: E. Meyer-Marthaler (Hrsg.), Der Zehngerichtebund. Bd. 1. Gericht Langwies (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. XV. Abteilung. Zweiter Teil). 1985, Nr. 132, 181–203, hier Artikel 118, 199: "Jtem, es ist gerahten von gericht vnd gemeind, wer das vatter oder muter vbel halt mit bössen worten vnd wercken, dem so[ll] ein gericht vnuerzoglich beschicken vnd straffen vmb 2 lb. den. vnd nach gerichts erkantnus; vnd es måchte sey einer so vbel halten, das ein gericht in wete straffete an leib vnd an gut."

chen rächten". <sup>22</sup>) Sie artikulieren aber zugleich das politische Selbstbewußtsein der Gemeinde, das sich nach dem Freikauf von Österreich noch steigert: "Das land und gericht an der Langwies in Schanfick ist durch die gnade gottes ein gantz freyes land, das keinen fürsten oder herren unterworfen ist, und ist das letste gericht im Zehengerichtenbundt [...] anno 1652 ists völlig frey worden durch einen auskauff vm einen tractierten kaufschilling [...] Vnd wil der allmächtige gott diseß land mit so vil schönen freyheiten begaabet hat an seel vnd leib, so verbint sich daß gantze land zusammen vnd versprächend einanderen, daß sie meist ihreß vermögenß wellen hälffen einanderen förderen<sup>23</sup>) vnd auffhalten den alten wahren christenlichen, apostolischen, euangelischen glauben vnd gotteßdienst, die kirchen in gutten gebüw erhalten, die pfrund vnd spend vfhalten vnd nit gestatten, daß sie geschwecht werdend, auch daß land von anderen glauben reinhalten. Darzu dan gott sein gnad verlichen wolle. So haben sie auch, damit recht vnd gerächtigkeit, zucht vnd ehrbarkeit aufgehalten werdend, die hernach volgende satzungen auff ein nüwes bestetet vnd zu halten gemehret, wie dan volgen würd."24) Alle Amtsträger der Gemeinde, die von den Landleuten gewählt worden sind, leisten einen Eid unter Anrufung Gottes, "deß lands lob, nütz vnd ehr zu fürderen vnd schaden zu wenden".25) Ihre Amtstätigkeit gewinnt damit Heilsrelevanz für sie selber, tun sie doch "alleß by ihren geschwornen eyden, also daß sie am iüngsten tag vor dem gerächten richter Jesu Christi getrauwend zů verantworten".26) Die "Beamten" der Republik heißen "Geschworene" oder "zugeschworene" wegen ihrer eidlichen und damit religiösen Bindung an den gemeinen Nutzen.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup>) Zw. 1674 und 1682 – Landbuch III, ebd. Nr. 133, 203-246, hier Artikel

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup>) Hervorhebung vom Verf. Der Charakter der Gemeinde als Eidgenossenschaft wird hier ebenso deutlich wie ein bemerkenswertes Freiheitspathos.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup>) Zw. 1674 und 1682 – Landbuch III, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 133, 203-246, hier 204-206.

<sup>25)</sup> Ebd. 210.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup>) Ebd. 216. Inhaltlich bezieht sich die Stelle auf die Richter im Malefizprozeß.

#### 2. Die Kirche in der Gemeinde

Die enge Bindung von Gemeinde und Kirche hat eine lange Tradition. Die Landnahme von Walser Kolonisten Ende des 13. Jahrhunderts führte zur Bildung von Nachbarschaften namens Sapün, Fondei, Praden und der Langen Wiese.<sup>27</sup>) 1384 stiftete Hans, Mattlis Sohn, mit Zustimmung des Grundherrn den Boden für den Bau einer Marienkapelle und eines Kirchhofs durch die Leute von Sapün, Fondei und Arosa "vf der Langen Wisun".28) Am 14. Mai 1385 weihte der Churer Bischof Kapelle und Friedhof, bewilligte einen Kaplan, das Tauf- und Begräbnisrecht und gewährte ihr per presentes de gracia speciali eisdem incolis et vallensibus propter eorum devocionem et ardorem fidei, quam in ipsis vidimus et notavimus evidenter, quod ipsi decetero recipere et convenire possunt unum examinatum et admissum per decanum nostrum Curiensem ruralem, qui pro tempore fuerit, sacerdotem quoque habentum formatam sui ordinationis et alia testimonia fidedigna.<sup>29</sup>) Die Langwieser hatten damit das "Pfarrerwahlrecht" erworben. Sie hatten sich rechtlich nicht völlig von der alten Mutterpfarrei St. Peter gelöst, aber mit der Zusage, daß der Kaplan dictos vallenses et incolas procurare potest omnibus ecclesiasticis sacramentis<sup>30</sup>), eine faktische Separation vollzogen. Bezeichnenderweise sprechen schon 1391 die "Vögte und Pfleger", die aus den drei Nachbarschaften Sapün, Fondei und Langwies kamen, von sich als "ze disen ziten vnser frowen kilchen vogt vnd phleger".31) Die endgültige Separation erfolgte 1475. Die Leute von Langwies behielten dabei das Recht, ihre Kirche (im Text heißt es weiterhin "Kapelle") zu "besetzen vnd entsetzen mit eim togenlich priester nach inhalt iers kilchen oder withbriefs ier kilchen".32)

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup>) Meyer-Marthaler, Historische Übersicht Langwies (wie Anm. 16), XXIII f.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup>) 23.04.1384 – Stiftung eines Platzes für die Marienkapelle, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 9, 12 f.

 $<sup>^{29}</sup>$ ) 14.05.1385 – Weihe der Kapelle in Langwies, ebd. Nr. 10, 13 f., hier 14.  $^{30}$ ) Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>31</sup>) 27.11.1391 – Vergabe einer Matte, die zur Kirche gehört, zu Erblehen an einen Gemeindeangehörigen, ebd. Nr. 11, 15 f., Zitat 15.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup>) 31.03.1475 – Schiedsspruch zwischen dem Pfarrer von St. Peter und der Gemeinde der Kapelle zu Langwies über die pfarrlichen Rechte, ebd. Nr. 12, 16–18, Zitat 17. – Vgl. ebd. Nr. 13, 18 f.: 01.06.1494 – Lösung der Nachbarschaft Arosa aus der Kirche von Langwies. Hier vollzog sich praktisch der gleiche Prozeß, der sich Ende des 15. Jahrhunderts im Fall von Lagwies abgespielt hatte. Vgl. hierzu *B. Fischer*, Langwieser Kirchengeschichte. Xerox-

Das Pfarrerwahlrecht in den Händen der Gemeinde war keine vereinzelte Erscheinung. Die Davoser Kirchenordnung von 1460 und 1500 sah es ebenso vor, und auch andere Gemeinden waren bestrebt, "ain frye Pfarrkilchen" zu haben.<sup>33</sup>) Sichtbar wird hier eine Gemeinde, die sich zuerst als Kirchengemeinde konstituiert und in der Sorge um die Sakramente zur Selbstverwaltung ihrer Kirche vorstößt. Der Weihebrief betont, daß die Walser die Kirche in eigener Arbeit und auf eigene Kosten erbaut haben, um an Ort und Stelle sakramental versorgt zu werden, besonders weil die Kranken und die Neugeborenen wegen der Unwegsamkeit der Gegend und der Entfernung von der Pfarrkirche in Gefahr gestanden hätten und die Bestattung ihrer Toten vernachlässigt worden wäre.<sup>34</sup>) In diesen Zusammenhang gehört auch die ausdrückliche Erwähnung der Beichte im Weihebrief: Der Priester soll die Gemeinde omnibus ecclesiasticis sacramentis ipsisque ministrare ecclesiasticam sepulturam eorumque confessionem audire ac ipsius iniungere penitenciam salutarem in casibus sibi licitis et concessis.35) "Sündenzucht", um einen Neologismus Heinz Schillings einmal aufzugreifen<sup>36</sup>), gehört zum Heilsweg und die Buße damit zu den "nachgefragten" Sakramenten.

Langwies nahm als erste Schanfigger Gemeinde unter dem Einfluß des Reformators Philipp Gallicius nach 1530 die neue Lehre an.<sup>37</sup>) Eine genaue Datierung scheint schwierig, einzelne Relikte der alten Kirche wurden recht spät beseitigt, die Altäre erst 1677.<sup>38</sup>) Die

#### Fortsetzung Fußnote von Seite 460

Druck 1988, 122-125 und (zur endgültigen rechtlichen Separation Arosas 1520) 153 f.

- <sup>33</sup>) Nach *Pieth*, Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 121. Vgl. auch *Bertogg*, Kirchgemeinde am Vorder- und Hinterrhein (wie Anm. 15).
- <sup>34</sup>) 14.05.1385 Weihe der Kapelle in Langwies, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 10, 13 f., hier 14. eine Übersetzung dieses Textes bietet *Fischer*, Langwieser Kirchengeschichte (wie Anm. 32), 74–76.
- <sup>35</sup>) 14.05.1385 Weihe der Kapelle in Langwies, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 10, 13 f., hier 14.
- <sup>36</sup>) H. Schilling, Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistisch-presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: G. Schmidt (Hrsg.), Stände und Gesellschaft im Alten Reich. 1989, 265–302.
- <sup>37</sup>) B. Fischer, 600 Jahre Kirche Langwies. 1985, 20–24. Danach auch das folgende. Vgl. ders., Langwieser Kirchengeschichte (wie Anm. 32), 162–177. <sup>38</sup>) Fischer, Langwieser Kirchengeschichte (wie Anm. 32), 183 f.

Kirchengemeinde übernahm mit der Reformation die Funktionen des bischöflichen Hofgerichts im Bereich der Ehe selber.<sup>39</sup>) Da wir gewohnt sind, die Sittenzucht mit dem Ehegericht zusammen zu denken, wird es im folgenden darauf ankommen, die Organisation der gemeindlichen Sittengerichtsbarkeit genau unter die Lupe zu nehmen. Das erste Landbuch, das von fünf verschiedenen Händen zwischen 1517 und 1548 geschrieben wurde, enthält sittengerichtliche Bestimmungen aus der Zeit vor 1544.<sup>40</sup>) Vor 1535 ist keine eigentlich sittengerichtliche Regelung festgehalten, so daß man die Jahre 1535 bis 1544 als Phase einer ersten gemeindlichen Sittenzucht-Kodifikation ansehen muß. In Langwies scheint das weltliche Niedergericht vom Chor- oder Ehegericht<sup>41</sup>) getrennt bestanden zu haben.<sup>42</sup>) Jedenfalls wird ein Eherichter in den Akten erwähnt und werden Ehe- und Niedergericht als zwei getrennte Körperschaften angesprochen.<sup>43</sup>) Beide Gerichte werden von der Landsgemeinde

- <sup>39</sup>) 1543 und 1561 wurde durch den Zehngerichtebund für alle Gerichte eine Eheordnung beschlossen: Eheartikel des Zehngerichtebundes von 1561 bzw. 1543, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 46, 1885, 96–100. Die Zeitschrift führt eine Abteilung "Rechtsquellen" mit eigener Seitennumerierung. Auf die wird im folgenden stets verwiesen. Die Artikel liegen in der Langwieser Tristkammer siehe *E. Meyer-Marthaler*, Die Tristkammer von Langwies, in: Bündner Monatsblatt 1979, 285–315, bes. 310, No. 7 und 14. <sup>40</sup>, 1517–1548 Landbuch Lin: Meyer-Marthaler (Hrsg.) Gericht Langwies
- <sup>40</sup>) 1517–1548 Landbuch I, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 131, 165–181, die Artikel 87–89, 178: Hier wird das Chorgericht namentlich erwähnt. Vgl. zu den Händen und damit zur Datierung ebd. 165
- <sup>41</sup>) Das Ehegericht sollten laut dem Artikelbrief der Zehn Gerichte vom 25. Juni 1532, erneuert 1543 und 1561, 7 Personen bilden, von denen einer zum Eherichter zu wählen war: *R. Wagner*, Die Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes. Einleitung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 63–92, hier 69. Siehe auch die Anmerkungen zu 07.02.1561 Eheartikel, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 196b, 487. Vgl. dazu *W. Köhler*, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium. Bd. 1: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis. 1932, 383.
- <sup>42</sup>) 1517–1548 Landbuch I, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 131, 165–181, hier Artikel 87 und 88, 178. Diese Artikel gehen auf gegenseitige personelle Ergänzungen der beiden Gerichte in besonderen Fällen ein. Vgl. auch Nr. 166, 357–362: nach 1650 (08.06.), vor 1652 (26.08.) Entwurf zu einem Kriminalprozeßrecht. Vgl. die Vorbemerkung 357 und Artikel 3 und 5, 358: Das Malefizgericht soll aus den Mitgliedern des weltlichen (Niedergerichts) und des Ehegerichts gebildet werden. <sup>43</sup>) Vgl. Anm. 42. Siehe auch die Amtsbezeichnungen von Johann Florian Pellizzari, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21),

gewählt. Da keine spezielle Wahl- oder sonstige Ordnung auf die Ehegerichtsbesetzung hindeutet, sondern die Eheartikel des Bundes der Zehn Gerichte die einzige schriftliche Satzung über das Eherecht bilden<sup>44</sup>), muß man annehmen, daß das Ehegericht als interner Ausschuß des von der Landsgemeinde gewählten Gesamtgerichts gebildet worden ist.<sup>45</sup>)

Da das Landbuch die sittengerichtlichen Bestimmungen stets in Zusammenhang mit dem Niedergericht und dem Landammann, nicht jedoch dem Ehegericht erwähnt, wurde die Sittenzucht wahrscheinlich von Anfang an durch das Niedergericht wahrgenommen. Das entsprach der vorreformatorischen Tradition: Die Zehn Gerichte haben nämlich bereits 1498 den niederen Gerichten neben der Friedewahrung die Aufgabe eingeschärft, gegen kurze Kleider, Zutrinken, böse Schwüre und Gotteslästerungen vorzugehen. Diese Organisationsform ist für die ländlichen Gemeinden in Bünden typisch: Das weltliche Niedergericht ist Sittengericht.

Die Landbücher sammeln die Landsgemeindeentscheidungen. Sie haben wegen dieser Genese einen unsystematischen Charakter. Das erste Landbuch<sup>48</sup>) enthält ein Verbot von Glücksspiel während der Nacht, ausgenommen Brettspiele (Artikel 21), ein Verbot der Gotteslästerung (Artikel 69), von Würfel- und Kartenspiel bei Tag oder Nacht (Artikel 71), übermäßigen Trinkens mit Erbrechen (Ar-

#### Fortsetzung Fußnote von Seite 462

- 288-305 und Fischer, Langwieser Kirchengeschichte (wie Anm. 32), 229: Johann Florian Pellizzari wurde 1637 Eherichter und war seit 1642 mehrmals Landammann.
- <sup>44</sup>) E. Meyer-Marthaler, Die Landbücher von Langwies, in: Bündner Monatsblatt 1978, 1-35, hier 22.
- <sup>45</sup>) Die Absonderung des Ehegerichts vom weltlichen Niedergericht ist nicht überall und nicht durchgängig beibehalten worden: In Chur ließ man schon im Laufe des 16. Jahrhunderts das besondere Ehegericht wieder fallen und übertrug dem Kleinen Rat und den Zunftmeistern seine Funktion: Köhler, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 41), 376, Anm. 2.
- <sup>46</sup>) Der walserische Vorort Davos hob am 6. Mai 1660 sein Ehegericht wieder auf. Ähnliches steht für andere Gerichte wie Langwies nur zu vermuten. An der weitgehenden personellen Verflechtung mit dem weltlichen Gericht besteht ohnehin kein Zweifel. Vgl. *Wagner*, Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes (wie Anm. 41), 73.
- <sup>47</sup>) "Gesatzt des X. Grichten-Bunds die Trostungen, Kleidertracht u.s.w. betreffende de A°. 1498", in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 93–96, hier 94 f.
- <sup>48</sup>) 1517-1548 Landbuch I, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 131, 165-181.

tikel 75), des Feilhaltens von Waren während der Gottesdienstzeiten, ausgenommen an Kirchweih (Artikel 76), des Tanzens außer an Hochzeiten und Kirchweih (Artikel 84), der Schwängerung einer Ledigen (Artikel 85), übler Nachrede (Artikel 91), erneut des Glücksspiels, des Tanzens außer an Kirchweih und Hochzeit (Artikel 95). Im zweiten Landbuch von 1632<sup>49</sup>) sind diese Bestimmungen wiederholt (nun stärker sachlich zusammengefaßt: Artikel 67-74), ein Artikel über Verstöße gegen das Vierte Gebot ist hinzugefügt (Artikel 118); im dritten Landbuch<sup>50</sup>) stehen neben den Wiederholungen (Artikel 84–92, 136–136) Verschärfungen, insofern nun auch an der Kirchweih Tanzen verboten ist (Artikel 95<sup>51</sup>)), einige Artikel über Ehebruch (Artikel 132), Ehestreit (Artikel 133) und Maskeraden (Artikel 138) sind neu. Der Sonntagsentheiligung wird Anfang des 18. Jahrhunderts verstärkt der Kampf angesagt.<sup>52</sup>) Insgesamt fällt aber eher auf, wie wenig geändert und vermehrt wurde, einiges wird später aufgenommen worden sein, weil bisher der Anlaß dazu gefehlt hatte: Die Landsgemeinden reagieren mit ihren Beschlüssen auf Regelungsbedarf.

Zwischen Realität und christlichem Anspruch klafft mitunter eine tiefe Lücke. Ein extremer Fall kommt 1660 zur hochgerichtlichen Verhandlung: "Alß der landammen Symen Mettier, seiner zwen brüeder, nämlich der puntsweibel Petter Mettier vnd Hanß Vrich Mettier, in schwere sünden vnd laster gefallen alß bluodschändungen, ehebrüch, notzwäng, falsche eyd, abtreybung kinder auß muetterleyb vnd auch vbung grosser tyraney vnd gwalthatigkeiten, hat sich gericht vnd gemeind an der Langenwiß verbunden, sich diser tyraney zu entledigen vnd habend draufhin adi den 4/14 meyen a° 1660 dise drey brüeder gefänklich angenomen vnd mit ihnen noch zwey weyber, nämlich Maria Schamuni, so bey allen dreyen brüederen gelegen vnd alle darum gewüst habend, ie einer von dem andern. Sie ist auch in hexerey begriffen gsin vnd andren vilen vblen; vnd Maria Vollrauweri, so auch mit deren zweyen brüederen etwaß zu schaffen gehabt. Also da vnd sonst mit vilfaltiger

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>) 30.06.1632 - Landbuch II, ebd. Nr. 132, 181-203.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup>) Zw. 1674 und 1682 – Landbuch III, ebd. Nr. 133, 203-246.

<sup>51)</sup> Hier ergibt sich ein Widerspruch zwischen Artikel 95 und 134. Der letztgenannte Artikel läßt Tanzen an Kirchweih zu – allerdings muß eine Genehmigung eingeholt werden, und der Tanz darf nur bei Tag stattfinden.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup>) 21.05.1720–03.06.1722 – Protokollbuch über Besatzung und Amtshandlungen, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 159, 312–319, hier 313–315: 1721 und 1756.

ehebrüchen, bluotschand vnd diebery begriffen, darum dann adi. 11 meyen der puntsweybel, die Maria Volrauberi mit dem schwert sind gerichtet worden vnd begraben, die Maria Schimuni aber ist enthaubtet worden vnd darnach verbrent. Adi. 16 meyen darnach jst auch der amen Simen vnd sein bruoder Hanß Vrich mit den schwert gerichtet worden vnd begraben."53) So als sei durch diese Angelegenheit der Eidschwur der ganzen Gemeinde auf die christlichen Grundsätze aufgehoben oder unrein geworden, sehen sich die doch eigentlich nicht schuldig Gewordenen veranlaßt, ihn zu erneuern: "Adi. 4ten meyen 1660 hat gericht vnd gmeind an der Langenwiß zusamen geschworen gerad nachdem sie die vorgenante persohnen gefangen hatten, der inhalt, deß eydschwurß wahr, daß sie welten zusamen stohn mit leib vnd guet vnd ihrer freyheit aufhalten, daß guete helffen pflantzen vnd daz böse außreüten."54)

Die Vergemeinschaftung erfolgt also wertorientiert, und zwar an den Vorgaben der christlichen Ethik, und sie erfolgt durch einen Vertrag auf Gegenseitigkeit. Dieser Vertrag setzt die Bindung aller einzelnen an die christlichen Maximen voraus; er steht und fällt mit dem Glauben an die Heilsrelevanz des Eidschwurs. Die ländliche Gemeinde bildet hier eine Eidgenossenschaft oder coniuratio, wie wir sie aus den Stadtrepubliken kennen.

Damit wird ein motivationaler Rahmen geschaffen, innerhalb dessen das Sittengericht Dienst an der Gemeinschaft leistet, indem es die verbliebenen Defekte im Selbstzwangapparat durch Fremdzwang korrigiert. Aus der Praxis des Langwieser Ehegerichts läßt sich aufgrund der Protokollbücher vereinzelt von Ehestreit und Scheidungsbegehren oder von vorehelichen Geschlechtsbeziehungen berichten, die Frevelrödel des Niedergerichts dokumentieren Streit, üble Nachrede, gotteslästerliches Fluchen und Trunkenheit, wobei für die Berichtsjahre 18 Streitereien und fünf Trunkenheitsdelikte auf 164 Fälle kommen. Stellassen deutlich werden, daß die Schlichtung bzw. Entscheidung von gewaltsamen oder verbalen Auseinandersetzungen auch in Langwies von wesentlicher Bedeutung für die Gemeinschaft war, und es kommt nicht von ungefähr,

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup>) 1620-1676/1720-1722 - Protokollbuch, ebd. Nr. 158, 275-312, hier Eintrag 60, 295.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup>) Ebd. Eintrag 61, 296.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup>) Ebd. Nr. 162-164 - Frevelrödel Oktober 1602 - Oktober 1603, 1612, 1682-1683, 338-346. Zum Frevelgericht vgl. *Meyer-Marthaler*, Historische Übersicht Langwies (wie Anm. 16), XXVI.

daß die erste überlieferte Rechtskodifikation für Langwies, die Frevel- und Bußenordnung von 1501, praktisch nur die Wahrung oder Wiederherstellung von Frieden in der ländlichen Gemeinde regelt.<sup>56</sup>)

#### B. Der Realtypus Graubünden

Der exemplarische Fall der Gemeinde Langwies, die mit ihren Nachbarschaften – insgesamt handelt es sich um weniger als 300 Menschen<sup>57</sup>) – schließlich Republik wird, läßt sich verallgemeinern.

# 1. Die Bildung freier Republiken

Für die drei Gerichte im Zehngerichtebund mit freier Ammannwahl, Davos, Langwies und seit 1613 Innerbelfort<sup>58</sup>), war der Davoser Freiheitsbrief von 1289 die Grundlage. In ihm heißt es unter anderem: Die Lehengüter "sollent sie ewiclich besizen, und wenne sie iren zins verrichtent, so sint si fry und habent mit nieman nüt ze schaffen [...] Und sol Wilhelm ammen sin [...]; ist aber, daz er es verwürckt, so sol man ainen andern nemen in demselben tal us siner geselschaft und sol man vor ime zu recht stan aller schulden, án dieb und manschlacht dü sol man verrichten vor ünser ohem von Vaz".<sup>59</sup>) In den übrigen Gerichten wirkte die Obrigkeit dagegen bei der Ammannwahl mit.

Dem allgemein recht hohen Grad an Selbstverwaltung drohte ein Rückschlag, sobald Österreich als Landesherr von acht Gerichten<sup>60</sup>) des Zehngerichtebundes während des Dreißigjährigen Krieges

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup>) Meyer-Marthaler, Landbücher von Langwies (wie Anm. 44), 3.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>) Ebd. 33, Anm. 85: 1886 hatte die Gemeinde kaum 300 Einwohner.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup>) P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes. Festschrift zur Fünfjahrhundertfeier seiner Gründung 1436–1936. 1936, 122 f.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup>) Lehensbrief der Landschaft Davos, 01.09.1289, gedruckt in: *C. Gruber*, Die freien Walser als frühe demokratische Bewegung im Mittelalter?, in: W. Glashagen u. K. Pellens (Hrsg.), Frühe demokratische Entwicklung in Europa. Materialien des 4. Internationalen Lehrplan- und Lehrmittelgesprächs vom 6.–8. April 1981 in Matrei am Brenner. 1984, 30–42, hier 41.

<sup>60)</sup> Außer den Gerichten Malans-Jenins und Maienfeld. – Vgl. E. Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau), 1477–1652. Diss. phil. Zürich. 1925, 9. Zur eigenartigen staatsrechtlichen Stellung von Maienfeld und Malans ebd. 35: Beide Gerichte waren Gemeine Herrschaft der Drei Bünde, d. h. als Mitglied

einen großangelegten Domestikationsversuch unternahm.<sup>61</sup>) Aufstände der Prättigauer im Jahre 1622 und Terrorakte der Schanfigger gegen österreichische Vertrauensleute verhinderten den Habsburger Sieg nicht: Im Lindauer Vertrag vom 30. September 1622 wurde Rätien "zum großen Teil zu einem spanisch-österreichischen Untertanenland".62) Die acht Gerichte des Zehngerichtebundes, das Unterengadin und das Münstertal wurden von Graubünden abgetrennt und Österreich einverleibt, die Freiheitsbriefe mußten abgeliefert werden. 63) Die Untertanen wurden zur Huldigung gezwungen, die evangelischen Prediger des Landes verwiesen, eine Zwangsrekatholisierung setzte ein.64) Gegen den Widerstand der Untertanen war die Kapuzinermission aber letztlich zu schwach, Ende 1624 vertrieben zudem von Frankreich besoldete Bündner Regimenter die Österreicher und die von ihnen ins Land gebrachten Kapuziner<sup>65</sup>), und Österreich mußte gestatten, daß sich die Gerichte von allen Herrschaftsrechten loskauften. 1649 taten dies Davos, Klosters, Castels, Schiers-Seewis und Churwalden um 75 000 fl., 1652 auch Belfort, St. Peter und Langwies um 21 500 Gulden. 66) "Die 8 Gerichte waren jetzt völlig autonome kleine Staatswesen geworden."67) Das Pathos in der Präambel des Langwieser Landbuches hängt eng mit der politisch-religiösen Doppelnatur der Befreiung zusammen. Aber selbst das gemischtkonfessionelle Churwalden steht hier nicht zurück: Stolz vermeldet die Vorrede seines Landbuchs<sup>68</sup>), daß "unser frome altfordern durch ir manlich verhalten sich theils in der

# Fortsetzung Fußnote von Seite 466

des Zehngerichtebundes "Herr", als Gemeine Herrschaft "Untertan". – Siehe auch A. Frigg, Bündner Kirchengeschichte. 3. Teil: Die Gegenreformation. 1986, 63.

- <sup>61</sup>) Vgl. Frigg, Gegenreformation (wie Anm. 60), 59–87, bes. 74.
- 62) Kind, 8 Gerichte (wie Anm. 60), 23-32.
- 63) Ebd. 24 und 27 f.
- <sup>64</sup>) Pieth, Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 71 f. Kind, 8 Gerichte (wie Anm. 60), 28–31.
- <sup>65</sup>) Es kam 1629–1631 noch einmal zu einer Zwischenphase österreichischkaiserlicher Herrschaft.
- 66) Vgl. Fischer, Langwieser Kirchengeschichte (wie Anm. 32), 59-61 und Kind, 8 Gerichte (wie Anm. 60), 33 f. Der Bischof von Chur als Oberlehensherr des Schanfigg wurde mit 1000 fl. entschädigt und verzichtete 1657 auf seine verbliebenen Rechte.
- 67) Kind, 8 Gerichte (wie Anm. 60), 34.
- 68) "Landbuch der landschaft Churwalden. Anno 1650", in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 264–280.

werthen freyheit geschwungen, theils aber wir im verschinen Ao. 1649 jahr nebent etlichen grichten des X Grichten Punds [...] volkomentlichen auskauft hand und damit den langerwünscheten freyen stand erlanget (darbey uns gott lang in frid und ruh erhalten wölle)".69)

Der Gotteshausbund hat unter der direkten Landesherrschaft des Churer Bischofs eine vergleichbare Entwicklung durchgemacht.<sup>70</sup>) Ihm ist es gelungen, im Laufe des 15. Jahrhunderts einen dominierenden Einfluß gegenüber dem Landesherrn zu erringen und 1526 die Herrschaftstitel abzulösen. Die Gemeinden übten selbst die Gerichts- und Militärhoheit aus. Die von einem Bischof stets zu beschwörende Wahlkapitulation von 1541 verschob "die Souveränitätsrechte ganz auf die Gesamtheit der Gemeinden des Gemeinen Gotteshauses, wobei der Bischof [...] auch ausführendes Organ mit einzelnen Rechten bleibt, doch nicht mehr im früheren Sinne Landesherr ist".71) Von den Rückschlägen im Dreißigjährigen Krieg war auch der Gotteshausbund betroffen, er wurde kurzfristig unter die habsburgisch-spanische Militärherrschaft gezwungen. Am Ende behaupteten die Gemeinden jedoch ihre politische Dominanz. Die kurzfristig aufgehobenen Ilanzer Artikel traten wieder in Kraft: sie garantierten jeder Gemeinde freie Bestimmung ihres Glaubens.<sup>72</sup>)

Der Obere oder Graue Bund nimmt an der skizzierten Entwicklung teil. Seine Gerichtsgemeinden vollziehen früher (Laax 1428, Schams 1458, Disentis 1497, Lugnez, Vals, Gruob, Flims 1538, Misox und Calanca 1549) oder später (Rheinwald 1635, Trins 1615, Safien 1696, Thusis, Heinzenberg und Tschappina 1709, Waltensburg 1732) den mühsamen Weg des Loskaufs von den Feudalrechten.<sup>73</sup>)

<sup>69)</sup> Ebd. 264 (Zitat 1) und 265 (Zitat 2).

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup>) Das folgende nach *O. Clavuot*, Kurze Geschichte des Gotteshausbundes, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. 1967, 529–558, bes. 542–548.

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup>) E. Meyer-Marthaler, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung im Gotteshausbund, in: Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund. 1967, 91–128, hier 104f., Zitat 105.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup>) Gedruckt bei C. Jecklin (Hrsg.), Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens bis 1814, in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1883/1886, 89. Vgl. *Pieth.* Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 131–136. – Vgl. auch *P. Blickle*, Kommunalismus und Republikanismus in Oberdeutschland, in: H. Koenigsberger (Hrsg.), Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit. 1988, 57–75, hier 68. <sup>73</sup>) Nach *Pieth*, Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 138 f. Vgl. ebd. 78 f. – Siehe

Auch hier artikuliert sich das christliche und zugleich antifeudale Selbstbewußtsein manchmal unverhüllt wie im dritten Schamser Landschaftsbrief, der mit der Bemerkung anhebt, daß nun "durch gottes des herren ordnung und heiligen segen unser landschaft der leiblichen und geistlichen Freiheit geniesent".<sup>74</sup>)

# 2. Die Organisation von Sittenzucht

# a) evangelische Gemeinden<sup>75</sup>)

In ähnlicher Weise wie Langwies kann für den Bereich der Sittenzucht der Vorort des Zehngerichtebundes, Davos, die älteste Walsersiedlung dieses Bundes, exemplarischen Charakter beanspruchen. Die ältesten Landbücher sind zwar nicht erhalten, in den Redaktionen von 1596, 1646 und 1695 tritt uns aber sicher zum Teil älteres Recht entgegen. Wie in Langwies ist die Ordnung nicht sehr systematisch. Dennoch werden die Zehn Gebote abgedeckt:

#### Fortsetzung Fußnote von Seite 468

- auch vor allem zu Rheinwald, Safien, Heinzenberg, Thusis und Tschappina P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie in den graubündnerischen Hinterrheintälern. Diss. phil. Zürich. 1929, 108–110 und 116–136.
- <sup>74</sup>) Dritter Landschaftsbrief von Schams, 15.05.1660, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 373–377, hier 373.
- <sup>75</sup>) Auf textgeschichtliche Abhängigkeiten der Landbücher, Dorfsatzungen etc. gehe ich nicht ein. Ein einziger interpretationsträchtiger Fall sei aber immerhin erwähnt: Das Landbuch des evangelischen Aversertales rezipiert materiell und formal das Recht des gemischtkonfessionellen Gerichts Fürstenau-Ortenstein Das Landbuch des Aversertales von 1622 und 1644, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 28, 1887, 217–229. Vgl. R. Wagner u. L. R. von Salis, Die Rechtsquellen des Gotteshausbundes. Einleitung, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 27, 1886, 375–436, hier 405 f. Daß sich dies auch auf die sittengerichtlichen Bereiche erstreckt, ist bemerkenswert. Es kann zum Anlaß genommen werden, die Sittengerichtsbarkeit gemischtkonfessioneller ländlicher Gemeinden unter die Lupe zu nehmen.
- <sup>76</sup>) Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos im Eidgenössischen Stand Graubünden, hrsg. v. d. geschichtsforschenden Gesellschaft in selbigem (Sammlung sämmtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubunden 7, 2). 1831, hier 5: An der Kodifikation 1646 sind auch Eherichter beteiligt. Zu diesem Zeitpunkt besteht also noch ein gesondertes Ehegericht.
- <sup>77</sup>) Ebd. XX: Statistisch-historischer Vorbericht.
- <sup>78</sup>) Das Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos ist abgedruckt ebd. 1-144.

Sanktioniert werden Schwören (Seite 31)<sup>79</sup>), Völlerei als Verunehrung Gottes (44), Sonntagsentheiligung (28 f., 119), dafür ist der Predigtbesuch geboten (28). Er wird durch den Landweibel bzw. einen des Kleinen oder Großen Rats überwacht. Ehebruch und Hurerei, mehrfaches Eheversprechen werden ziemlich detailliert je nach Tathergang klassifiziert (32 f., 106 f., 109). In diesem Umfeld steht auch die Normierung von Kirchweihfesten (13 f.: Kilbiruf) und das 1651 ausgesprochene völlige Verbot des Tanzens (36). Das Tanzverbot hat jedoch eher eine Abdrängung des Vergnügens in die Heimlichkeit zur Folge gehabt. 1687 mußte nämlich von der Obrigkeit beklagt werden, "was massen eine Zeit haro die leidige üppige Nachttäntz überhand genommen, also hierdurch ehrlicher Leuthen Kindter verfüert und geschwecht werden vnd die Eltern in Kummer, Betrüebnuß vnd Härtzenleid gerathen" (105 f., Zitat 105). Ende des 18. Jahrhunderts kapitulierte die Obrigkeit schließlich: "Das bisher bestandene Verbot, wegen dem vermischt Tanzen, wird für die Zukunft im allgemeinen aufgehebt und jedermann erlaubt des Tages und bis Abens um 10 Uhr ganz öffentlich zu tanzen, ausgenommen jedoch die H. Sonntage und acht Tage vor und nach den H. Festtagen" (118 f.). Fürkauf oder Wucher als Diebstahl am Nächsten stehen ebenfalls unter Strafandrohung (49 f.), aus dem gleichen Grund ist das Spielen um Geld verboten (36); schließlich werden auch das Neujahrssingen (37) [das Kindern bis 12 aber erlaubt bleibt] und Maskeraden (37) in den Katalog strafbarer Handlungen aufgenommen. Üble Nachrede oder Reizung mit Worten wird wie üblich im Kapitel "Friedbruch" thematisiert, steht also ganz zu Anfang (9 f.). Erschwerend wirkt, wenn der Streit während des besonderen sonntäglichen Friedens angezettelt worden ist (10f.). Verschwendung wird mit Gefängnis geahndet (43): "Wer das Sein gröblich vnd unnothtürfftig an den Würthen verzehren oder vermarkten [...] wollte [...], so soll vnd mag alsdan ein Obrigkeit Gwalt haben, solche gefenglich anzenemmen vnd zu straffen nach ihrem Guotdunkhen, es seige blökhen oder türnen, vnd soll sich derselben Fründschaft noch niemand dessen nüd annemmen, bey Verlierung Leib, Ehr vnd Guot". Es fehlt von den nichtmalefizischen Vergehen im Kontext der Zehn Gebote nur der Verstoß gegen das Vierte Gebot.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) Eine Artikelzählung fehlt. Deshalb wird die Seitenzahl in Klammern angegeben.

Die Gerichte im Zehngerichtebund Außerbelfort<sup>80</sup>), Castels (Jenaz-Luzein), Schiers-Seewis, Klosters, St. Peter und Avers<sup>81</sup>) im Gotteshausbund folgen mit Abschwächungen dem skizzierten Typus<sup>82</sup>): In Außerbelfort ahndet der Ammann Verunglimpfungen als Friedebrüche (Artikel 39 und 40, 47, 64), Verheiratungen ohne Zustimmung der Eltern oder Vögte (Artikel 41), er schützt die Ehefrau gegen die Folgen von Verschwendung durch den Ehemann (Artikel 42), bestraft Spielen um mehr als den Gegenwert einer Mahlzeit (Artikel 54), Tanzen außerhalb von Hochzeiten und den drei letzten Fastnachttagen (Artikel 55); Schwängerer werden je nach "Zivilstand" bestraft, ein Jüngling mit 20, ein Wittwer mit 30 und ein Ehemann mit 60 Rheinischen Gulden (Artikel 67). Wer in Castels oder Schiers-Seewis, an sonntägen oder andern in evangelischer religion gebotenen feyrtägen arbeitend erfunden wurde, verfallt dem land ein pfund d." (Artikel F 28). Das Niedergericht urteilt ebenso über Lästern, Schwören oder ungebührliches Reden (Artikel F 29). Ehebruch wird beim ersten Mal mit 20 Pfund, beim zweiten Mal mit 40 Pfund, beim dritten Mal mit Leibes- und Güterstrafe belegt.

- 80) Das hier an sich noch zu erwähnende Maienfeld, das eine "Verordnung über Ehebruch" von 1535 - sozusagen als Antrag auf Erlaß einer Chorgerichtsordnung durch den Zehngerichtebund - und eine Verordnung des Landvogts Jakob von Sax über Ehebruch aufweist, hat keine sonstigen sittengerichtlich relevanten Quellen vorliegen. Vgl. Rechtsquellen der Herrschaft Maienfeld, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 27, 1886,
- <sup>81</sup>) Auf Avers gehe ich wegen der angesprochenen Abhängigkeit des Textes von dem Landbuch Fürstenau-Ortensteins nicht eigens ein.
- 82) Die Quellen:
- Außerbelfort: Gesetzbuch für das Gericht Außerbelfort, 1697, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 27, 1886, 93-121.
- Castels, Schiers-Seewis: "landbuch [...] Ao. 1654", in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 113-146.
- Klosters: Landbuch des Hochgerichts Klosters, Innern und Aeußern Schnitzes im Eidgenössischen Stand Graubünden, Anfang 17. Jahrhundert, hrsg. v. d. Geschichtsforschenden Gesellschaft daselbst (Sammlung sämmtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden 7, 3). 1833, 1-116; Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Klosters vor dem Auskauf, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 164-166.
- Klosters, Castels, Schiers-Seewis: "Landsatzungen der 3 lobl. hochgerichten im Prettigau de ao. 1658", in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 146-153.
- St. Peter: Landbuch von St. Peter (Außerschanfigg), kurz nach 1657, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 313-325.

Amtsträger werden bis auf Besserung vom Amt ausgeschlossen (Artikel F 31). Bei Hurerei "verfallt dem land 2 pfund d." (Artikel F 32). Zu nah Verwandte, die geschlechtlich miteinander verkehren, werden höher als Ehebrecher bestraft (Artikel F 33). Die Ordnung für Klosters, Castels und Schiers-Seewis aus dem Jahre 1658 schärft die Sonntagsheilung ein (Artikel 2). "Es ist auch weiter gesetzt und gemacht, dass wo ein oberkeit, es seye bey manns- oder weibspersonen, übel haushaltens verführen wurde, und zwaren wegen pflegendem müssigang, ohnnöthigem markten, beharrlicher besuchung der wirtshaüseren oder in was weis und weg sie dz ihrige auf eine verschwenderische art schwächen wurden, jede oberkeit bey dergelichen begebenheiten beym eyd verbunden seyn soll, von solchem hinlässigen haushaltern ihrer verwaltung, vermögens und schulden halben, erforderliche rechnung aufzunehmen und [...] fürsehung verschaffen, dass sothaner schaden möglichst abgewandt und die üble öconomie in geziemende ordnung gebracht werde" (Artikel 7). Um Hurerei und Ehebruch zu verhüten, wird Tanzen gänzlich verboten, ebenso jedes Spielen um Geld (Artikel 9, 10, 11, 12). Preistreiberei wird untersagt (Artikel 14). In Klosters urteilt das Gericht über "ehebruch, [Schlägereien] [...], entheiligung des sontags, spihlen, danzen, überflüssig essen und trinken, schwören, gottslesteren, auch wer heüw, korn, käs, schmalz, wein und allerlev getraid theürer gibt dann wie es vom gericht und gemeinden grüft und aufgesetzt würde" (Artikel 7).83) Es geht in seinem Landbuch weiter als das benachbarte Hochgericht Davos, als es im Kampf gegen Hurerei, Trunkenheit und diverse andere Laster die Kirchweih völlig verbietet.<sup>84</sup>) St. Peter stimmt inhaltlich weitgehend mit Langwies überein, weshalb hier auf eine detaillierte Analyse verzichtet werden kann. Die bei Langwies festgestellte religiöse Verankerung der Gemeindeämter wird hier bestätigt: Sie sollen so ausgefüllt werden, "immassen ihr solches getrauwet am jüngsten tag vor gott zu verantworten".

<sup>&</sup>lt;sup>83</sup>) Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Klosters vor dem Auskauf, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 164–166. Das Landbuch von Anfang des 17. Jahrhunderts kodifiziert diese Delikte und ihre Bestrafung: Landbuch des Hochgerichts Klosters (wie Anm. 82) [in der Reihenfolge der Einträge]: Ehebruch (21 – neben den bündischen Eheartikeln), Hurerei (21 f.), Verschwendung (53 f.), nächtlicher Unfug (58), Wucher (72), Schwören (79), Spielen (79), Tanzen (80), Verbutzen (80), Verleumdung (80 f.), Erbrechen (81), Singen, Glücksspiel und Segensprechen (91 f.: Drohung mit Landesverweisung), Verbot der Kirchweih (92).

<sup>&</sup>lt;sup>84</sup>) Landbuch des Hochgerichts Klosters (wie Anm. 82), 92.

Die Sonntagsheiligung war ein ständiger Beratungsgegenstand der Bundestage der Zehn Gerichte. In ihrer sogenannten "Reformation" von 1684 erließen sie strenge Vorschriften, Reiten, Reisen und Kirchweihfeiern an Sonntagen wurden verboten, im Prättigau ging man so weit, Schlagbäume zu errichten, um den sonntäglichen Verkehr zu verhindern. 1729, 1732, 1743, 1752 mußten die Verordnungen erneuert werden.85) Gesamtbündnerisch hat natürlich auch die evangelisch-rätische Synode Leitlinien vorgeben können, trotz der extremen Gemeindeautonomie. Der Bundestag hat ihre Anregung aufgenommen und 1642 ein Kirchen-, Sitten- und Bußmandat veröffentlicht, in dem er den Gemeinden die Aufsicht über die christliche Ordnung, "Lebensbesserung und Bußzucht" einschärft; besonders Kirchenbesuch und Sonntagsheiligung ließen zu wünschen übrig. "Alles Fluchen und Schwören, das überflüssige Fressen und Saufen" sollten abgetan werden, ebenso die Fastnacht, Tanzen und Spielen und unnötige Wirtschaften sowie der Wucher. 86)

Aus dem Grauen Bund sind die Ordnungen der Gemeinde Tenna<sup>87</sup>), die Landsatzungen von Safien<sup>88</sup>), der dritte Landschaftsbrief von Schams<sup>89</sup>) und die Gemeindeordnungen von Thusis<sup>90</sup>) sittengerichtlich interessant. Die Satzungen sind besonders unvollständig. Sie konzentrieren sich auf Völlerei (Überweinen), die Sonntagsheiligung, die Gotteslästerung, Spielen und Tanzen. In den Worten der Tennaer Ordnung sei nur die hier recht strenge Weisung über Spiel und Tanz wiedergegeben: "Zum 20. die wyl spilen und tanzen nüt anders bringt dan des nechsten schaden, und des fleisches anreizung ist zu allem überflüssigem mutwillen und bösen begirden, domit man gott grösslich erzürnet und dem nechsten ergernus bringt, so habend wirs verbotten by einem rinischen guldi, dem übertreter und wer stür, hülf, tach, gmach, spys und trank gibt in glycher straf."<sup>91</sup>) Etwas ausführlicher ist nur die Schamser Ordnung. Sie

<sup>85)</sup> Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes (wie Anm. 58), 241.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup>) Nach *Pieth*, Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 239.

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup>) Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 329–338 – zweite Hälfte 16. Jahrhundert.

<sup>88)</sup> Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 338-352 - Mitte 17. Jahrhundert.

<sup>89)</sup> Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 373-377 - 1660.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup>) Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 355–371 – Ältestes Dorfrecht 1491, Gerichtsordnung 1549.

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup>) Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 329-338 – zweite Hälfte 16. Jahrhundert, hier 333.

schärft auch den Gottesdienstbesuch ein, straft Zauberei und Teufelsbeschwörungen – neben den bekannten Verdikten über Huren und Ehebruch. Allein sie intoniert ein theologisches Motto: "Noch deme durch gottes des herren ordnung und heiligen segen unser landschaft der leiblichen und geistlichen freiheit geniesent aber durch unser ersten elteren fall dermosen obscuriert und vertunklet, daz wo nit durch fleisige und tägliche üebung die selbige erweket und widerumb angezündet gute siten und satzungen ohne zweifel wurden zu grund gehen ist derohalben hoch von nöthen, gute satzungen schriftlich zu verfassen zu ewiger gedechnus den nachkomenden, auf dass aber gute siten bis ewigen welt zeiten unverukt und unzerstört bleibent wöllen [...], bekhenen hiermit wir land aman rath und ganze landschaft Schams [...], dass wir das ganz land gemeinglich und unverscheidenlich [...]" die nachfolgende Satzung beschlossen haben.<sup>92</sup>)

Das Dorfrecht von *Thusis* von 1491 dagegen ist von besonderer Bedeutung, weil hier vorreformatorisches Gedankengut artikuliert wird. Vertreter des Landesherrn, des Churer Bischofs, und ein Ausschuß des Dorfes haben sich auf Begehren der Gemeinde "ainhelliclich veraint": Niemand soll in Thusis spielen oder spielen lassen von Aschermittwoch bis vierzehn Tage nach Ostern, auch außerhalb dieser Zeit ist Spielen sonntags und an anderen gebannten Feiertagen vor der Messe und an den Vorabenden verboten (Artikel 22), gotteslästerliche Schwüre stehen unter Strafe, je nach Schwere kann das Dorfgericht sie höher ansetzen als das vorgesehene eine Pfund (Artikel 23). Ébenso wird Nachtlärm und Unfug verfolgt (Artikel 24). Die späteren Sittenordnungen entfalten die hier wurzelnden rudimentären Impulse.

Für die evangelischen Gemeinden kann festgehalten werden: Vor wie nach der Reformation urteilt in Graubünden das Ammanngericht über die Sitten. <sup>93</sup>) Die Rechtsordnungen in diesem Bereich, die von den ländlichen evangelischen Gemeinden erlassen werden, sind recht unsystematisch, z. T. sehr lückenhaft. <sup>94</sup>) Dies rührt daher, daß sie die Landsgemeinde nur bei Handlungsbedarf beschließt. Sie entspringen dem Gerechtigkeitsempfinden der Bauern und sind da-

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup>) Zeitschrift für Schweizerisches Recht 25, 1884, 373–377 – 1660, 373 f.

<sup>93)</sup> Kind, 8 Gerichte (wie Anm. 60), 108-111: Das Ammanngericht.

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup>) Vgl. *Pieth*, Bündnergeschichte (wie Anm. 8), 244: Die Statutarrechte in den Landbüchern stellen "ein buntes Gemenge von kirchlichen, politischen, zivil- und strafrechtlichen Vorschriften dar".

mit Ausdruck bäuerlicher Mentalität. Diese Mentalität ist eindeutig christlich geprägt: Die ländliche Gemeinde denkt und handelt bei der Sittenzucht christlichen Prinzipien entsprechend.

Diese Feststellung trifft nicht nur für die evangelischen Gemeinden zu und - wie angedeutet - auch nicht nur für die nachreformatorische Periode, sondern kann verallgemeinert werden. Dies gelingt einmal über das Material gemischtkonfessioneller Gemeinden.

# b) gemischtkonfessionelle Gemeinden

Churwalden im Zehngerichtebund schafft sich ähnlich wie Langwies nach dem Freikauf von Österreich ein neues Landbuch. 95) Der gemischtkonfessionelle Stand<sup>96</sup>) macht es nötig, gegenseitige Schmähungen zu unterbinden (Artikel 56). Die Parität geht so weit, daß gleiche kirchliche Bestimmungen für beide Konfessionen erlassen werden: "Die weilen man (aber) leider sicht, dz vil gottlose weder ein noch die ander religion kirchen noch gottesdienst besuochen, will man erstenlich befolchen haben, dz unverschidenlich von beiden religionen auf dz wenigist an den hochen festen und sontagen von jedem haus ein oder mehr persohnen die kirchen besuochen und den gotts dienst verrichten" (Artikel 57). Es folgen unmittelbar Verbote der Gotteslästerung und des Schwörens (Artikel 58), des Verstoßes gegen das Vierte Gebot (Artikel 59), der Sabbatschändung (Artikel 60). Auch ist "bei straf ehr und guots verboten dz muotwillige üppige spil und tantzen vermascariren und butzen werck" (Artikel 61). Schon vor der Reformation hat Churwalden eherechtliche Bestimmungen erlassen, Ehebruch und Hurerei abgestraft.<sup>97</sup>) Ein gemeinsames Gericht erzwingt hier Sittenzucht über beide Konfessionen. Es wäre denkbar, daß reformierter Einfluß dominiert hat.98) Ein Blick auf katholisch majorisierte Gerichte zwingt aber zu einer vorsichtigen Beurteilung dieses Einflusses.

<sup>95) &</sup>quot;Landbuch der landschaft Churwalden. Anno 1650", in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 264-280.

<sup>96)</sup> Vgl. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes (wie Anm. 58), 96: Erst 1616 hat sich überhaupt eine protestantische Gemeinde gebildet.

<sup>97)</sup> Köhler, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 41), 385, Anm. 4.

<sup>98)</sup> Dagegen spricht eine Beobachtung aus dem Grauen Bund: Sein ältestes Gesetz von 1497 richtete sich gegen Maskeraden; schließlich war er es, der trotz seiner altgläubigen Mehrheit den Ilanzer Artikeln von 1524 eherechtliche Bestimmungen einverleibte und 1529 eine eigene Eheordnung aufstellte. Vgl. Köhler, Zürcher Ehegericht (wie Anm. 41), 385 f.

Alvaneus Gesetzbuch stammt aus dem 17. Jahrhundert, in der letzten Redaktion von 1791.99) Das Gericht ist klar katholisch beherrscht.<sup>100</sup>) Die Gemeinde des Hauptortes schwört am 24.2.1651, beim alten Glauben leben und sterben zu wollen, und verbietet die Aufnahme von Glaubensfremden ins Gemeinderecht. Wer sich dem Beschluß nicht fügt, muß aus der Gemeinde weichen. 101) Alvaneu weigerte sich nach der Lösung von Österreich, die Kapuzinerpater auszuweisen und blieb deshalb von 1692 bis 1707 "von Räten und Täten des Bundes ausgeschlossen". 102) In dem kleinen Ort Wiesen hat sich jedoch eine evangelische Kirchgemeinde gehalten. 103) Alveneus Landbuch<sup>104</sup>) unterscheidet sich nun überhaupt nicht von den bisher genannten Sittenordnungen. Es verbietet, jemanden mit Worten an seiner Ehre anzugreifen (Artikel 2), leitet dann zu gewalttätigem Streit über, der härter bestraft wird, wenn er während des besonderen sonn- oder feiertäglichen Friedens begangen wird (Artikel 10). Analog zu den Bestimmungen von Churwalden wird das Delikt des Ehebruchs geahndet (Artikel 14 und 15) wie die Hurerei (Artikel 16). Dies ist bemerkenswert, weil ansonsten streng auf die konfessionsspezifische Behandlung der Ehe Wert gelegt wird und "beiden Religionsparteien ihre wohl hergebrachten Freiheiten als foro ecclesiastici oder consistorial rechtsame [...] bestetigt" werden. 105) Spielen um mehr als einen Trunk wie Tanzen außerhalb der Fastnacht oder der Hochzeiten werden gebüßt (Artikel 26), auch Sabbatbruch und "wan jemand an son- oder feyertagen die predig oder heilige

 <sup>&</sup>lt;sup>99</sup>) Wagner, Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes (wie Anm. 41), 89.
<sup>100</sup>) Historischer Atlas der Schweiz, hrsg. v. H. Ammann u. K. Schib. 2. Aufl.
1958, 43.

<sup>&</sup>lt;sup>101</sup>) L. Joos, Artikel "Alvaneu", in: Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. Bd. 1. 1921, 306. – E. Camenisch, Bündnerische Reformationsgeschichte. 1920, 225. In das 1759 gebaute Bad durfte nach Gemeindebeschluß niemand Aufnahme finden, der nicht katholisch war. Camenisch kommentiert diese Politik mit der Bemerkung, Alvaneu richte "im 17. und 18. Jahrhundert zwei- und dreifache Schranken gegen die Glaubenserneuerung auf". <sup>102</sup>) Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes (wie Anm. 58), 241.

<sup>103)</sup> Camenisch, Reformationsgeschichte (wie Anm. 101), 223-226, 306.

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup>) "Statuten oder landsgesetze des gerichts Alvaneüw innert dem schloss Belfort, renoviert und corrigiert im jahr Christi 1791", in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 26, 1885, 325–346. Zwei Bücher mit getrennter Artikelzählung. Beim oben zitierten handelt es sich um das erste Buch: "busssatzunge".

<sup>&</sup>lt;sup>105</sup>) Zitat aus der Vorrede zum Landbuch von 1791 nach: *Wagner*, Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes (wie Anm. 41), 90.

mess versaumen würde" (Artikel 27). Den Wirten wird eingeschärft, "in der nacht solle kein würt weder zum spilen noch saufen kein licht noch stuben geben" (Artikel 29). Dem gemeinsamen Niedergericht kann offenbar problemlos die Sittenzucht aufgetragen werden. Sie wird nicht konfessionell gesehen, sondern unter einem allgemeinchristlichen Blickwinkel.

Das Landbuch von Fürstenau-Ortenstein im Gotteshausbund stammt von 1615.<sup>106</sup>) Nach dem nicht überall eigens unter Strafandrohung gesetzten Bereich des Vierten Gebots folgen die bekannten Verdikte über Fluchen und Schwören (Artikel 31), Völlerei (Artikel 32), Spielen jeder Art (Artikel 33), Ehrverletzung (Artikel 40, 75b). "Item welcher nit zur predig oder zur mess gienge, der soll von aller gmaindsame usgeschlossen werden, und so einer ungehorsam were, soll witer gestraft werden nach grichts erkantnus" (Artikel 58). Die Sabbatheiligung wird für beide Religionsparteien vorgeschrieben (Artikel 59), ebenso wird die Schwängerung von Frauen oder Mädchen durch das Gericht bestraft (Artikel 69).

Der Erneuerung des *Obervazer* Landbuches<sup>107</sup>) im Jahre 1584 ging eine redaktionelle Überarbeitung eines nicht mehr vorhandenen älteren Textes voran, an der ein gemischtes Gremium von Gemeindevertretern beteiligt war.<sup>108</sup>) Alle Zehn Gebote werden gerichtsnotorisch gemacht: Gotteslästerung (Artikel 64 und 66), inklusive der Lästerung der Jungfrau oder der "lieben heiligen"<sup>109</sup>), Entehrung des Sonntags und der Heiligenfeiertage (Artikel 63)<sup>110</sup>), Verstöße gegen das Vierte Gebot (Artikel 66), die Ehe ohne Kirchgang (Artikel 67), Hurerei bzw. Paternitätssachen (Artikel 83) und Ehebruch (Artikel 83), Schmähungen und üble Nachrede (Artikel 80<sup>111</sup>),

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup>) Landbuch von Fürstenau-Ortenstein nach der Redaktion 1615, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 28, 1887, 184–217.

<sup>&</sup>lt;sup>107</sup>) Landbuch von Obervaz, 1584, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 27, 1886, 151–183.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup>) Wagner u. von Salis, Rechtsquellen des Gotteshausbundes (wie Anm. 75), 397 f.

<sup>109)</sup> Landbuch von Obervaz, 1584 (wie Anm. 107), 170 (Artikel 64).

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup>) Die Ordnung nennt "alle unser lieben frauwentäg, alle zwölf bottentäg, St. Pauli bekerung, den charfreitag vormittag, St. Johann des täufers, St. Maria Magdalenentag, St. Laurentiitag, St. Michelstag, St. Lucitag im christmonat, allerheiligentag, allerseelentag vormittag, St. Catharinatag", daneben natürlich alle Sonntage.

<sup>111) &</sup>quot;Derweil nun der allmächtige Gott den menschen sinn und verstand verlichen dz er sein werk und wort zue Gottes ehr bruchen soll und dem negsten

auch Artikel 82), Wetten und Spielen (Artikel 94 und 95).<sup>112</sup>) Wo näher auf konfessionelle Spezifika eingegangen wird, überwiegt der katholische Charakter des Landbuches, wie insgesamt die Mehrheitsverhältnisse in diesem Gericht wohl auf seiten der Altgläubigen waren. Um so bemerkenswerter ist der gewissermaßen puritanische Duktus der Bestimmungen zur Sittenordnung und ihrer Begründung, selbst im Vergleich zu klar reformierten Gemeinden: "Und erstlich wie die feirtäg sollen gehalten werden. Dieweil die ehr Gottes billich solle beförderet werden, dz der mensch am hlg. sontag und andere väst von allen leiblichen werken solle miessig gehen und Gottes ehr ufwarten mit kilchen gehen, die h. mess und Gottes wort hören und sich ganz und gar in Gottes dienst ergeben, ist es verordnet und gesezt: dz die nachgeschribne feirtäg västiglich gehalten und gefüret sollen werden."<sup>113</sup>)

Die Selbstdisziplinierung der ländlichen Gemeinde unter christlichen Leitlinien läßt sich in Graubünden beiderseits der Konfessionsgrenzen nachweisen. Unterschiede zwischen rein evangelischen und gemischtkonfessionellen Gemeinden bestehen weder inhaltlich noch in der Systematik, noch in bezug auf die Vollständigkeit. Dies macht es reizvoll und wichtig, solche Gegenden auf das Verhältnis von ländlicher Gemeinde und Sittenzucht zu befragen, die strikte beim alten Glauben verharren wie die Orte der Innerschweiz, besonders wenn es gelingt, zeitlich vor die Reformation zu kommen.

#### Fortsetzung Fußnote von Seite 477

zue guetem, dieweil aber der bös freund oder find in unverständigen und listigen lüten ds widerspil zuericht, dz durch böse und strafwürdige wort oftermals einem frommen und unschuldigen menschen sein ehr würd verlezt und abgeschnitten, damit aber solche böse, neidige und schnöde wort vermiten bliben verordnen wir: dz welche person seinem negsten übelredt dz er mieste ein widerruef thun oder den stab anrieren, so soll der oder dieselbig nach erkantnus des grichts gestraft werden."

<sup>112</sup>) Schwere Körperverletzung, Mord, Totschlag sowie Diebstahl sind als Malefizvergehen nicht thematisiert.

113) Artikel 63.

# C. Der Realtypus Innerschweiz

# 1. Die Landsgemeinde

Die Verfassung der Innerschweizer Orte fußt auf der Landsgemeinde. 114) Ihre Funktion sei kurz am Beispiel Schwyz erläutert: Gebildet wird sie von allen männlichen erwachsenen und damit wehrfähigen Landesinsassen, die im Land geboren sind oder eine längere Zeit gewohnt haben und durch die Gemeinde zu Landleuten angenommen worden sind. 115) Diese Gemeinde regiert über sich, indem sie die Gesetze bestimmt, die das gemeindliche Leben regeln, und die Organe wählt, die diese exekutieren. "Die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glaris und Appenzell", so urteilt Jean Bodin im 17. Jahrhundert aus dem Blickwinkel der Verfassungstheorie, ...werden von den Gemeinden regiert, bei denen auch die Souveränität liegt". 116) Die Landbücher sprechen davon, "das wier [die Landleute] übereyn kommen syen Eynhellenklich vnnd mit gemeinem Ratt vff einem offenen Landtag Aller der stücken vnnd gedingen, so hienach geschriben stadt".117) Eine faktische Überordnung des Landrates und des Landammanns über die Gemeinde ist nicht ausgeschlossen und in einer Phase der Aristokratisierung und Familienherrschaft auch Wirklichkeit geworden<sup>118</sup>), deren Herrschaft über das Land verstößt aber gegen die Verfassung, nach der gilt: "Was ein gmeindt mery vnd zu Ratt werde, das sölichs ein gesesßner ratt nit zu endern habe."119) Die Landsgemeinde behauptete noch Jahrhunderte eine gerichtliche Kompetenz. 120) In Schwyz sichert sie sich noch im 18. Jahrhundert die Malefizgerichtsbarkeit, auch das Nidwaldner Blutgericht, das bis 1850 besteht, ist lediglich

<sup>&</sup>lt;sup>114</sup>) Siehe die Karte am Ende des Aufsatzes. – Vgl. H. C. Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. 1978, 48–55 und H. Ryffel, Die schweizerischen Landsgemeinden. 1903, bes. 14–19. Dort auch zu den anderen alten Orten der Eidgenossenschaft.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup>) Peyer, Verfassungsgeschichte Schweiz (wie Anm. 114), 51. – Vgl. Ryffel, Landsgemeinden (wie Anm 114), 80–83.

<sup>116)</sup> Bodin, Sechs Bücher (wie Anm. 9), 398.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup>) M. Kothing (Hrsg.), Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text. 1850, 9 (1409 – "Der allt große Eynung").

<sup>&</sup>lt;sup>118</sup>) Peyer, Verfassungsgeschichte Schweiz (wie Anm. 114), 112–116.

<sup>119)</sup> Kothing (Hrsg.), Landbuch von Schwyz (wie Anm. 117), 137: "Von Rätten". Der Beschluß datiert von 1501.

<sup>120)</sup> Ryffel, Landsgemeinden (wie Anm. 114), 17.

eine Sonderform der Landsgemeinde. 121) Wo ein besonderes Gericht amtiert, wird dieses von der Versammlung der Landleute gewählt.<sup>122</sup>) Selbstverständlich entscheidet die Landsgemeinde über Grundfragen wie die Annahme oder Ablehnung der Reformation.<sup>123</sup>) Sie genehmigt oder verweigert Stiftungen, Erweiterungen oder Neubauten von Klöstern, verhandelt mit dem Bischof über die Diözesaneinteilung, entscheidet über die Kalenderreform, setzt selbst bestimmte Gebetsstunden und Andachten fest, auch Fastenzeiten, und führt eigenständig neue kirchliche Feste und Feiertage ein. Alle Orte erwerben im 15. Jahrhundert immer häufiger Patronate und gewinnen so das Recht der Pfarrerwahl und der Aufsicht über die Kirchenfabrik. In den Länderorten gehen die Kompetenzen dieser Art häufig in die Hände der Kirchengemeinden selber über, nicht in die der Räte. 124) "In der Innerschweiz wurden in der Folge die Pfarrer häufig nicht nur gewählt, sondern die weltlichen Behörden setzten auch ihre Befugnisse und Pflichten in Anstellungsverträgen (sogenannten Spanbriefen) von Fall zu Fall fest, führten Wiederwahlen durch und setzten mißliebige Pfarrer nicht selten wieder ab. In Konflikten mit dem Bischof von Konstanz über seine Aufsichtsbefugnisse über die Geistlichkeit verschafften sich die eidgenössischen Orte ein förmliches Aufsichtsrecht in allen geistlichen Angelegenheiten und schränkten die bischöflichen Kompetenzen stark ein."125)

Die Landsgemeinde trägt religiöse Züge. 126) In der Neuzeit versammelt sie sich immer an einem Sonntag. 127) In Eröffnungsformeln wie "Gelobt sei Jesus Christus in Ewigkeit, Amen" (Schwyz) oder "im Namen Gottes des Allerhöchsten, Mariä der Himmelskönigin und auch unter dem Schutze des heiligen Erzengels Michael" (Zug), dann aber auch in der Hegung des Dings durch einen Priester und

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup>) Peyer, Verfassungsgeschichte Schweiz (wie Anm. 114), 50 f. – Vgl. auch Ryffel, Landsgemeinden (wie Anm. 114), 74: Im Mittelalter besaß die Landsgemeinde in allen Orten die hohe Gerichtsbarkeit. Allerdings verlor sie ihre gerichtlichen Befugnisse allmählich zugunsten der Räte und der gewählten Gerichte.

<sup>122)</sup> Ryffel, Landsgemeinden (wie Anm. 114), 52.

<sup>123)</sup> Ebd. 68. Dort auch zum folgenden.

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup>) Vgl. zu dem hier Ausgeführten *Peyer*, Verfassungsgeschichte Schweiz (wie Anm. 114), 62 f.

<sup>125)</sup> Ebd. 63.

<sup>126)</sup> Ryffel, Landsgemeinden (wie Anm. 114), 34.

<sup>127)</sup> Das folgende zum Ritual nach ebd. 102-104 - zum Termin ebd. 95.

in dem Gebet der Landesgeistlichkeit um den Beistand des Heiligen Geistes manifestiert sich ein sakraler Aspekt der Versammlung. 128) In Uri, Schwyz, Zug und Appenzell Innerrhoden betet anschließend das Volk laut das Vaterunser, das Ave Maria und in Schwyz das Credo, andere Landsgemeinden kennen ein stilles Gebet, in evangelisch gewordenen Gebieten wie Außerrhoden und Evangelisch-Glarus wird außerdem eine Predigt gehalten. Auf diese "gottesdienstlichen Handlungen"129) folgt die eigentliche Eröffnung mit Verlesen der Landsatzungen. Es schließt sich die wichtigste der sakralen Handlungen der Landsgemeinde, die Eidleistung an. 130) Mit dem Gelübde des Eides verpfändet der Schwörende sein Seelenheil zur Gewähr, er werde seine Pflichten als Landmann erfüllen<sup>131</sup>): So geloben die Landleute in Uri und ähnlich in den andern Ständen bei Gott und den Heiligen, "des Landes Nutzen und Ehre zu fördern, Schand, Schaden und Laster<sup>132</sup>) zu wenden, vorzubringen, was vorzubringen ist und dem Landammann und seinen Boten gehorsam zu sein und nachzukommen, so oft sie von ihm oder seinen Boten gemahnt und berufen werden, das Recht helfen fördern und das Unrecht unterdrücken, auch den Landammann zu schirmen und Hand zu haben zu Recht".133)

# 2. Die Organisation von Sittenzucht

Stellvertretend für die Art, "Laster zu wenden", soll Schwyz' Sittengericht vorgestellt werden. Die Bestimmungen des Schwyzer Landbuches stammen aus der Zeit vor der Reformation. Daß die Friedewahrung, -stiftung und -wiederherstellung das Grundgesetz darstellt, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden.<sup>134</sup>) Im Landbuch steht die "Eynung vm ein fräuell" mit allen Einzelbestim-

<sup>128)</sup> Ebd. 102.

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup>) Ebd.

<sup>&</sup>lt;sup>130</sup>) Ebd. 103.

<sup>131)</sup> In besonderem Maße gilt dies für die Amtseide der gewählten Vertreter

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup>) Hervorhebung vom Verf. Das Gelöbnis, die Laster zu verfolgen, halte ich im Diskussionszusammenhang für besonders wichtig.

<sup>133)</sup> Das Landbuch oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Ury. 3 Bde. 1823-1836, hier Bd. 1, Artikel 2 – Zitat nach Ryffel, Landsgemeinden (wie Anm. 114), 103 f. <sup>134</sup>) Vgl. die Vier alten Einungen von 1384, 1402, 1409, in: Kothing (Hrsg.), Landbuch von Schwyz (wie Anm. 117), 9-14.

mungen gegen den Streit mit Worten und Werken, die Pflichten jedermanns, Frieden zu bieten und auf den Rechtsweg zu "vertrösten", ganz am Anfang und umfaßt mit allen Details 18 Druckseiten. 135) Das Verbot gegenseitiger Schmähungen und Verunglimpfungen gehört hierher: Die "Eynung vm die acht bösen wort", nennt "Mörder, kätzer, Meineyd, Dyeb, Böswicht, Schellm, Du lügst, oder ein hieße sin mutter ghyen [mißbraucht]". 136) Gleich anschließend kommen schon sittengerichtliche Bestimmungen im engeren Sinne. Gotteslästerung steht an erster Stelle: "Wo einer den andern hörte schwerren By gottes Liden, by sinen wunden, by sinem blut, by sinem fleisch, by siner macht oder onmacht, By den Eelementen, oder in welichen weg das erdicht vnnd erdacht möcht werden, Das gott gelestert, Vnnd das Liden Cristy damit geschmäht vnnd geuneret wer, Dorum soll yetlicher, so das von yeman hört oder vernimpt, Leyden [anzeigen] Den, so das thut oder gethan hatt."137) Verboten und anzeigepflichtig gemacht werden ferner das Zutrinken (1517)<sup>138</sup>), das Überessen und Übertrinken bis zum Erbrechen (Völlerei, 1523)<sup>139</sup>), Wucher und Fürkauf (die Artikel stammen von 1465, 1501, 1503)<sup>140</sup>), das Tragen kurzer Kleider<sup>141</sup>); Eheversprechen ohne Zustimmung der Vögte oder Eltern werden geahndet, wenn der Knabe unter 16 oder das Mädchen unter 14 ist<sup>142</sup>), verboten wird (1518) das Glücksspiel um mehr als 5 Schilling, das Spielen anderswo als in Gasthäusern und vor Sonn- oder Feiertagen. 143) Es ist bemerkenswert, daß für den Bereich der Familie (4. und 6. Gebot, Ehestreit) keine Regelungen getroffen werden, daß Tanzverbote fehlen und keine speziellen Bestimmungen zum Gottesdienstbesuch oder der Sonntagsheiligung außer im Spielartikel vorkommen. 1531

<sup>135)</sup> Ebd. 14-32.

<sup>136)</sup> Ebd. 19 f.: 1450, erneuert 1520, ebd. 21. Duelle oder Ausherladungen [Herausforderungen aus dem Haus] werden schon 1394 verboten: ebd. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>137</sup>) Ebd. 34f. (1517, bestätigt 1541).

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup>) Ebd. 35 f.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup>) Ebd. 36 f.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup>) Ebd. 37-39 und 44.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup>) Ebd. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup>) Ebd. 48 und 48 f.: Die hohe Buße von 50 Pfund steht auf Zuwiderhandlung. Die trotzdem eingegangene Ehe wird nichtig erklärt. Laut dem Artikel hat der Bischof die Regelung akzeptiert.

<sup>143)</sup> Ebd. 50-52.

wird allerdings noch bestimmt, daß während der Zeit des "Großen Gebets" jeder Tanz und jedes Spiel im ganzen Land verboten ist. 144)

Ein Vergleich mit der ebenfalls vorreformatorischen Obwaldener Ordnung<sup>145</sup>) ergibt folgenden Befund: Es fehlen in Obwalden die Bereiche Gotteslästerung, Kleiderzucht, Wucher gegenüber Schwyz, lediglich im Bereich "Tanzen" und "sexuelle Vergehen" ist Obwalden strenger. 146)

Die Urner Landordnung von 1607/1608<sup>147</sup>) entspricht im wesentlichen der Schwyzer Version. Sie ist bei der Sonntagsheiligung strenger, ebenso beim Spielen (Wetten wird verboten), beim Müßiggang und im Bereich sexueller Beziehungen. Ein Kleiderartikel fehlt dagegen. Trotz seines katholischen Charakters verwahrt sich Uri in bestimmtem Ton gegen das geistliche Gericht. Es verbietet, irgend einen Leutpriester oder Pfründner anzunehmen, der nicht zuvor bindend erklärt, er werde keinen Landmann und keine Frau vor das geistliche Gericht ziehen. 148) Die Ehegerichtsbarkeit wird Konstanz zwar zugestanden.<sup>149</sup>) Die Gemeinde faßt aber auch eigenständige Beschlüsse auf diesem Feld: Einer Minderjährigenehe ohne Zustimmung von Vogt und Verwandten wird der Riegel vorgeschoben. 150)

Der Schwerpunkt der Innerschweizer Sittenzucht liegt eindeutig bei der Friedewahrung, der bestimmte sittengerichtliche Regelungen zuarbeiten (Verbote von Ehrverletzung, hohem Spiel und Zutrinken), der Ehe und der Verhinderung von Gotteslästerungen (Streit im Angesicht heiliger Dinge, Völlerei, Erbrechen, Tanzen während schweren Wetters).

<sup>144)</sup> Ebd. 88.

<sup>145)</sup> Das Landbuch ist zwischen 1382 und 1525 geschrieben worden. Einschaltungen führen es bis 1606 weiter. - Vgl. H. Christ u. J. Schnell, Die Rechtsquellen von Obwalden. Übersicht, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 8, 1860, 3-8, hier 3 f. Die angesprochenen Landsgemeindebeschlüsse stammen sicher aus der Zeit vor 1525.

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup>) Das älteste Landbuch von Obwalden, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 8, 1860, 9-99. Die Friedeordnung ebd. 15-23.

<sup>147)</sup> Landbuch von Uri, Redaktion 1607/1608, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 11, 1864, 20-116.

<sup>148)</sup> Ebd. 31.

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup>) Ebd. 45 f.

<sup>150)</sup> Ebd. 57 f.

# D. Ergebnisse: Ländliche Gemeinde und christliche Ethik – ein symbiotisches Verhältnis

Die gesellschaftlich-politische Entwicklung Graubündens und der Innerschweiz führt zu kommunal-republikanischen Verfassungen. Die politische Emanzipation hat zugleich eine kirchenpolitische Seite. Sie führt – in der Innerschweiz unabhängig von der Reformation – zur Kommunalisierung der Kirche. In Graubünden zeigt sich, daß dieses Bemühen um die "eigene Kirche" ursprünglich aus der Sorge um die Sakramente hervorgeht.

Strukturell sind evangelische Gemeinden in Bünden und altgläubige in der Innerschweiz analog organisiert. Das Ammanngericht nimmt als Niedergericht die Sittenzucht wahr. Mit seiner Sorge für den Frieden in der ländlichen Gemeinde geht die Sorge um sittliches Verhalten einher. Die Normen, nach denen es urteilt, sind von Landsgemeindeversammlungen beschlossen worden. In ihnen artikuliert sich also das ethische Wollen der Landleute. Dessen christlich-religiöse Prägung ist unverkennbar, die Landbücher, die die Rechtsnormen sammeln, dokumentieren die "Christianisiertheit" der ländlichen Bevölkerung in Graubünden und der Innerschweiz. Die Zehn Gebote bieten eine normative Sozialordnung an. die auf die Bedürfnisse einer ländlichen Gesellschaft antworten kann. Gottes Ehre und gemeindlicher Frieden sind in allen Sittenordnungen - unabhängig von der Konfession - das Ziel. Trinken, Spielen, Streit mit Worten und Werken, Verstöße gegen die Elterninteressen oder die Institution der Ehe werden verfolgt. Das Christentum, durch Landsgemeindebeschluß rechtlich umgesetzt, stützt die ländliche Gemeinde als Sozialkörper.

Die Landsgemeinden der Innerschweiz wie Graubündens bilden coniurationes. In ihnen "verbint sich daß gantze land zusammen vnd versprächend einanderen, daß sie meist ihreß vermögenß wellen hälffen einanderen förderen".<sup>151</sup>) In der coniuratio verpflichtet sich die Landsgemeinde eidlich auf Recht und christliche Sitte: Die Gemeinde hat "zusammen geschworen [...] daß sie welten zusamen stohn mit leib vnd guet vnd ihrer freyheit aufhalten, daß guete helffen pflantzen vnd daz böse außreüten".<sup>152</sup>)

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup>) zw. 1674 und 1682 – Landbuch III, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Gericht Langwies (wie Anm. 21), Nr. 133, 203–246, hier 206.

<sup>152) 1620-1676/1720-1722 -</sup> Protokollbuch, in: Meyer-Marthaler (Hrsg.), Ge-

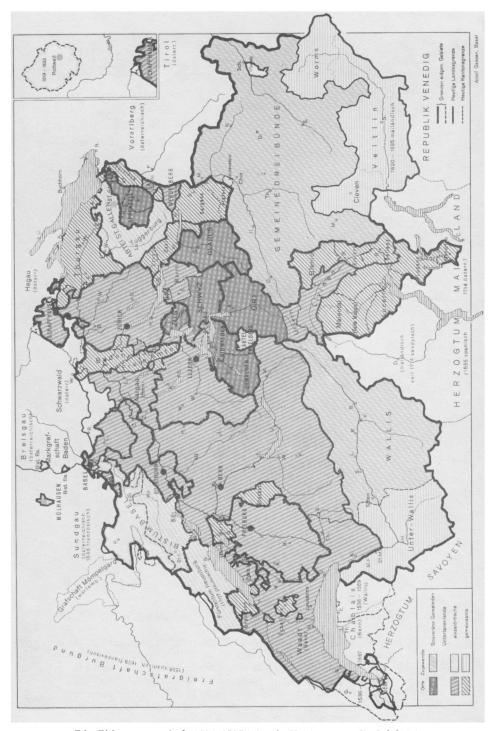
Die Sittenordnungen in den ländlichen Gemeinden haben vorreformatorische Wurzeln: Für Graubünden lassen sich neben Bestimmungen gegen Streit mit Worten und Werken solche gegen kurze Kleider, Zutrinken, Schwören, Gotteslästerungen, Entheiligung von Sonn- und Feiertagen, Hurerei und Ehebruch sowie Glücksspiel nachweisen. Die Innerschweizer Landbücher dokumentieren gleichartige Regelungen aus dem 15. und vor allem vom Anfang des 16. Jahrhunderts. Vergleicht man vorreformatorische und nachreformatorische Sittenzuchtbestimmungen insgesamt, dann fällt zwar eine konfessionelle Differenz auf: Die katholischen Gemeinden der Innerschweiz entwickeln die Sittenzucht eher vorsichtig und geringfügig weiter, während die evangelischen - und die gemischtkonfessionellen - ländlichen Gemeinden in Graubünden die Bestimmungen immer weiter ausdifferenzieren, ohne allerdings die gleich exakte Systematik oder auch nur Vollständigkeit zu erreichen, wie sie von ausgebildeten Theologen oder Rechtsgelehrten angestrebt wird. Sachlich unterscheiden sich die Innerschweizer Ordnungen beim Tanzen, Spielen, dem Gottesdienstbesuch und dem Bereich der Sexualität etwas deutlicher von denen der Bündner Gemeinden.

Wesentlich bleibt aber festzuhalten: Zwischen der weltlichen und der christlichen ländlichen Gemeinde besteht in Graubünden und der Innerschweiz eine symbiotische Beziehung. Konfessionelle Unterschiede bestehen nur im Grad der Strenge und in der Geschwindigkeit, nicht in der Richtung der Sittenzucht.<sup>153</sup>) Die Sozialdisziplinierung im Zuge der Reformation setzt ein Werk fort, das die ländlichen christlichen Gemeinden am Vorabend der Reformation aus eigenem Antrieb begonnen haben.

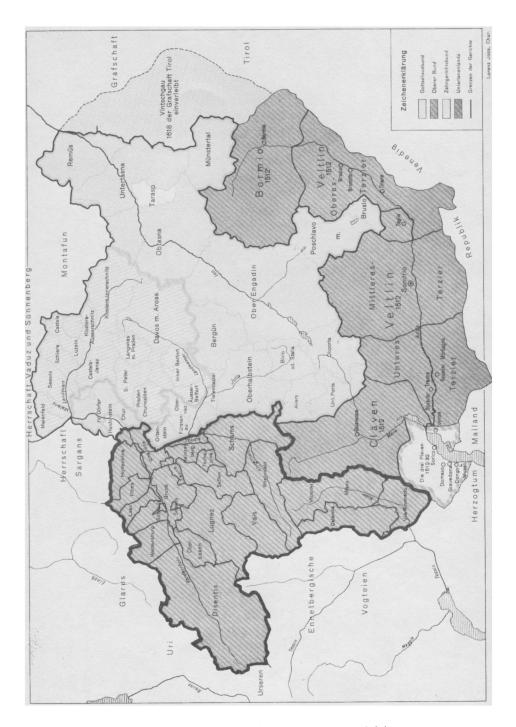
Fortsetzung Fußnote von Seite 484

richt Langwies (wie Anm. 21), Nr. 158, 275-312, hier Eintrag Nr. 61, 296 -04.05.1660.

153) Vgl. W. Reinhard, Zwang zur Konfessionalisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ZHF 10, 1983, 257-277, hier 259-262, 275. Reinhard betont die Gleichgerichtetheit der Konfessionen in ihren Bemühungen um Christianisierung und Sozialdisziplinierung. Vgl. auch ders., Gegenreformation als Modernisierung? Prolegomena zu einer Theorie des konfessionellen Zeitalters, in: ARG 68, 1977, 226-252, hier 236.



"Die Eidgenossenschaft 1536-1797" (nach H. Ammann, K. Schib (Hrsg.), Historischer Atlas der Schweiz. 2. Aufl. 1958, 33).



"Graubünden im 17. Jahrhundert" (nach: H. Ammann, K. Schib (Hrsg.), Historischer Atlas der Schweiz. 2. Aufl. 1958, 42).